

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Farbstoffe von Verpackungen (insbesondere Fotoinitiatoren) in Lebensmitteln

Die **Kleine Anfrage 955** vom 8. Oktober 2010 hat folgenden Wortlaut:

Unter anderem in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Nordrhein-Westfalen wurden 2010 Kontrollen zur Belastung von Lebensmitteln durch Verpackungsfarbstoffe durchgeführt. Hintergrund sind bekannte Diffusions- und Verteilungsvorgänge von Farbstoffen - insbesondere hochflüchtige Fotoinitiatoren - von der Außenhülle durch die Verpackung in Lebensmittel. Die Ergebnisse der Untersuchungen in diesen Ländern ergaben zum Teil erhebliche Belastungen von Lebensmitteln, wobei von der Wissenschaft besonders mögliche gesundheitsgefährdende Synergie- und Kombinationseffekte der Einzelstoffe diskutiert werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Gefährdung von Lebensmitteln durch Verpackungsfarbstoffe? Ist dies für die Landesregierung ein gesundheitsrelevantes Problem?
2. Gab und gibt es in Thüringen Kontrollen zur Belastung von Lebensmitteln durch Verpackungsfarbstoffe, insbesondere durch Fotoinitiatoren? Wenn ja, wann, in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen? Welche Kosten verursachten/verursachen diese Untersuchungen?
3. Für den Fall von positiven Befunden: Welche Lebensmittel und welche Hersteller/Anbieter waren auffällig? Wie wurde mit diesen verfahren? Wie erfolgte die Information der Verbraucher? Wurden diese Unternehmen an den Kosten der Untersuchungen beteiligt?
4. Wie schätzt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 ein? Ist diese aus Sicht der Landesregierung ausreichend, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsgefährdenden Wirkungen von Verpackungsfarbstoffen zu gewährleisten? Wenn nicht, wird die Landesregierung initiativ, um diese Verordnung zu novellieren?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Belastung von Lebensmitteln mit toxikologisch nicht bewerteten Stoffen aus Verpackungsmaterialien sollte aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes so gering wie möglich gehalten werden. Sofern Stoffe migrieren, für die es keine toxikologische Bewertung gibt, wird dies als gesundheitsrelevantes Problem betrachtet. Gemäß dem Bewertungsschema der Europäischen Behörde für

Lebensmittelsicherheit (EFSA) soll die Migration derartiger Substanzen zehn Mikrogramm/Kilogramm nicht überschreiten. Für Stoffe, die sich in toxikologischen Studien zumindest als nicht genotoxisch erwiesen haben, wird die Migration bis zu einer Menge von 50 Mikrogramm/Kilogramm Lebensmittel toleriert. Diese Beurteilungspraxis wird auch in Thüringen angewendet.

Zu 2.:

Die Erzeugnisse von Thüringer Lebensmittelherstellern, die Verpackungssysteme einsetzen, bei denen eine Kontamination mit Bestandteilen aus der Bedruckung der Verpackung infolge Abklatsch oder Migration möglich erscheint, werden seit 2006 gezielt beprobt. Berücksichtigt werden insbesondere Hersteller von Milch und Milchprodukten, Streichfetten, Getränken und Wurstwaren. Das Untersuchungsspektrum umfasst gegenwärtig ca. 25 Inhaltsstoffe von Druckfarben. Die Untersuchung wird im Rahmen der mitteldeutschen Länderkooperation in Sachsen durchgeführt.

Jährlich werden insgesamt mindestens zehn Proben von Verpackungsmaterialien getestet und bei positivem Befund auch die darin verpackten Lebensmittel überprüft.

Unter Berücksichtigung des Bewertungsschemas der EFSA war bisher keine Probe zu beanstanden. In der Mehrzahl der Fälle wurde keine Migration festgestellt.

Für das Jahr 2010 liegen die Untersuchungsergebnisse noch nicht vor.

Zu 3.:

Aufgrund des ermittelten Kontaminationsgrades (s. Antwort zu Frage 2) waren die Proben nicht als gesundheitsschädlich zu beurteilen. Rechtlich verbindliche Grenzwerte für die Migration der in Rede stehenden Substanzen existieren bisher nicht.

Nur im Falle von Beanstandungen können Gebühren für untersuchte Proben erhoben werden.

Zu 4.:

Die Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 stellt spezielle Anforderungen an die Gute Herstellungspraxis für das Aufbringen von Druckfarben auf Lebensmittelverpackungen. Diese sollen sicherstellen, dass die Kontamination von Lebensmitteln mit Bestandteilen von Druckfarben vermieden wird. Die Verordnung wird als ausreichend eingeschätzt.

Taubert
Ministerin